

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 06/18

Datum / Zeit: Mittwoch, 28. März 2018 / 17.00 – 18.15 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Günther Kranz, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Hanno Hasler, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Albert Kindle, Gemeinderat
Peter Laukas, Gemeinderat
Viktor Meier, Gemeinderat
Jochen Ott, Gemeinderat
Tino Quaderer, Gemeinderat

Entschuldigt: Sylvia Pedrazzini, Vizevorsteherin

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

Traktanden

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 04/18 | |
| 2. | Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 05/18 | |
| 3. | Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) / Stellungnahme | 41 |
| 4. | Verwendung des Gemeindewappens: Genehmigung | 42 |
| 5. | Öz Serpil mit Kindern: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz | 43 |
| 6. | Neuanschaffung Grossventilator für die Feuerwehr | 44 |
| 7. | Obstbaum-Patenschaft | 45 |
| 8. | Infrastrukturkostenplan für Tiefbauten | 46 |

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 10.

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Sylvia Pedrazzini
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Gemeindekanzlei

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 04/18 x x E

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 04/18 vom 14.03.2018 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 05/18 x x E

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 05/18 vom 21.03.2018 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungen 01.01.05

Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes 01.01.05

3. Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) / Stellungnahme x x E 41

Antragsteller Ressort Verwaltung

Bericht

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein übermittelte mit Schreiben vom 21. Dezember 2017 den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG). Eine Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht ist bis 31. März 2018 an das zuständige Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport zu übermitteln. Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 17. Januar 2018 das Ressort Verwaltung beauftragt, eine Stellungnahme zum vorliegenden Bericht zu verfassen.

Zusammenfassung Vernehmlassungsbericht

Das geltende Strassenverkehrsrecht wurde aus der Schweiz rezipiert. Entsprechende Änderungen in der Schweiz werden grundsätzlich auch in den liechtensteinischen Rechtsbestand übernommen. Seit 2006 erfuhr das Strassenverkehrsgesetz jedoch keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen mehr, obwohl in der Schweiz zahlreiche Revisionen in Kraft traten. Aufgrund der traditionell engen rechtlichen und administrativen Verflechtung in diesem Bereich ist eine Annäherung an die schweizerische Rezeptionsvorlage angezeigt. Dadurch kann zum einen die Verkehrssicherheit mit bestimmten Massnahmen, wie beispielsweise einem Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss für bestimmte Fahrzeuglenkergruppen, die generelle Ver-

pflichtung von Motorfahrzeugen zum Fahren mit Licht am Tag sowie die konkreten Mindestalter für Radfahrer und für Führer von Tierfuhrwerken verbessert werden. Zum anderen wird namentlich mit einer legislatischen Überarbeitung der Bestimmungen über die Erteilung der Führerausweise (ohne inhaltliche Änderungen) die Zusammenarbeit mit der Schweiz vereinfacht.

Zudem soll die Gelegenheit genutzt werden, um praxisbedingte Anpassungen im Strassenverkehrsgesetz vorzunehmen. Vor allem sollen einzelne wichtige Regelungen, die derzeit lediglich auf Verordnungsstufe normiert sind, auf Gesetzesstufe gehoben werden, so beispielsweise die Möglichkeit, die Zulässigkeit des Opportunitätsprinzips bei geringfügigen Widerhandlungen und die Befugnisse der Verkehrspolizei.

Stellungnahme

Die Gemeinde Eschen-Nendeln nimmt den vorliegenden Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis und würdigt das Bestreben der Regierung, aufgrund der engen rechtlichen und auch administrativen Verflechtung mit der Schweiz im Strassenverkehrsbereich einen grundsätzlichen Nachvollzug der schweizerischen Revision der Strassenverkehrsgesetzgebung vorzunehmen, zumal sich aus der Praxis in bestimmten Bereichen dringender Handlungsbedarf ergibt.

Die Gemeinde Eschen-Nendeln ist mit der Stossrichtung der Regierung einverstanden und unterstützt die geplanten Änderungen in allen Punkten. Als wichtig erachtet die Gemeinde vor allem, dass der Alkoholgrenzwert im Fürstentum Liechtenstein bei 0,8 ‰ beibehalten wird, was - gemäss Vorlage - für Fahrzeugführer gilt, denen im Strassenverkehr keine erhöhte Verantwortung zukommt.

Abschliessend bedankt sich die Gemeinde Eschen-Nendeln für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu können.

Antrag

Die vorliegende Stellungnahme sei zu genehmigen und bis zum 31. März 2018 an das zuständige Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport zu übermitteln.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Genehmigung zur Verwendung des Wappens	01.08.05.03
Genehmigungen zur Verwendung des Wappens 2018	01.08.05.03

4. Verwendung des Gemeindewappens: Genehmigung	x x E	42
---	-------	-----------

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Vögel Christine, Weiherring 6, 9493 Mauren

Bericht

Am 13. März 2018 ist von der Gesuchstellerin eine Anfrage zur Nutzung des Wappens der Gemeinde Eschen-Nendeln für ein Wappen Memo Mix (Zeichnungen) eingegangen.

Rechtliches

Aufgrund von Art. 21 Abs. 3 des „Gesetzes vom 30. Juni 1982 über Wappen, Farben, Siegel und Embleme des Fürstentums Liechtenstein (Wappengesetz)“ bedarf die Verwendung von Gemeindewappen und Gemeindeflaggen zu geschäftlichen Zwecken der Zustimmung des Gemeinderates.

Bewilligungspraxis

In den vergangenen Jahren wurden diverse Bewilligungen für die Verwendung des Gemeindewappens erteilt. So erhielten lokale Vereine, lokale Firmen und auch ein ausländischer Antragsteller für die Verwendung des Gemeindewappens eine Bewilligung jeweils für den von den Gesuchstellern angegebenen Zweck.

Erwägungen

Die Anfrage steht im Zusammenhang mit dem Projekt „Fürstentour-Führung“ für Kinder, bei der den Schulklassen ein Wappen-Memory-Spiel abgegeben wird. Dieses Wappen-Memory-Spiel soll den Kindern das Erlernen der Gemeindewappen erleichtern, weshalb das Gesuch bewilligt werden soll.

Antrag

Frau Christine Vögel, Mauren, sei die Genehmigung zu erteilen, das Gemeindewappen für den angegebenen Zweck, gemäss E-Mail vom 13. März 2018, bis auf Widerruf zu nutzen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen	03.02.04
Öz Serpil mit Kindern: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	03.02.04

5. Öz Serpil mit Kindern: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz x x **E** **43**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Familie Öz Serpil, Dr. Albert Schädler-Str. 25, 9492 Eschen

Bericht

Frau Öz Serpil und ihre Kinder Zehra und Eda haben bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhalten die Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerungen zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Feuerwehr	04.02.05
Neuanschaffung Grossventilator	04.02.05

6. Neuanschaffung Grossventilator für die Feuerwehr x x E 44

Antragsteller Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Eschen
Gemeinderat

Bericht

Die Freiwillige Feuerwehr Eschen plant in Ergänzung zu ihrer bestehenden Ausrüstung die Neuanschaffung eines mobilen Grossventilators. Dieser eignet sich zur Überdruckbelüftung von grossvolumigen Gebäuden, wie z.B. Industriehallen, Einkaufszentren oder Tiefgaragen. Mittels Sauglatten können nicht explosive Gase/Rauch abgesaugt werden. Eine Wassernebeleinrichtung dient zum Kühlen, zur Niederschlagung von Gasen oder zwecks Bildung von Brandabschnitten.

Überdrucklüfter sind Ersteinsatzmittel und für das taktische Vorgehen bei Einsätzen mit Rauch- oder Gasentwicklung nicht mehr wegzudenken. Sie werden eingesetzt, um Fluchtwege für Personenrettungen sofort und effizient zu entrauchen. Es können gesunde Gebäudeteile geschützt und somit weiterer Schaden abgewendet werden. Absuch- und Löscharbeiten werden durch Kühlung und bessere Sicht enorm erleichtert und können effizienter gestaltet werden. Es kann aber nicht nur wertvolle Zeit eingespart werden. Es können auch Risiken von Rückzündungen (Flash-Over oder Backdraft) nahezu eliminiert werden, was in hohem Masse zur Sicherheit der Einsatzkräfte beiträgt.

Die Lüftereinheit ist auf einen Rollcontainer mit Totmannbremse montiert. Je nach Einsatzbedarf wird der Rollcontainer mit einem Trägerfahrzeug (Rüstwagen) zum Schadenplatz gebracht. So werden Investitions- und Unterhaltskosten eingespart, weil die Lüftereinheit nicht auf einem separaten Anhänger transportiert werden muss.

Rechtliches

Gemäss dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖAWG) können bis zu einem Betrag von CHF 100'000.00 exkl. MwSt. Arbeitsvergaben direkt vorgenommen werden.

Budget

In der Investitionsrechnung 2018 ist im Konto Nr. 140.506.01 ein Betrag von CHF 60'000.00 für die Anschaffung des mobilen Grossventilators vorgesehen.

Erwägungen der Feuerwehr

Die Verantwortlichen der Freiwilligen Feuerwehr Eschen haben verschiedene Ausführungen und Varianten eines Grossventilators geprüft. Das offerierte Produkt (Grossventilator MGV L80 B Typ CITY auf einem Rollcontainer) entspricht den Bedürfnissen der Feuerwehr am besten.

Die Firma Vogt AG ist im Bereich Überdruckbelüftung in der Schweiz marktführend und hat entsprechend die grösste Erfahrung auf diesem Gebiet. Sie ist Generalimporteur für die Schweiz und Liechtenstein. Im Gegensatz zu anderen Anbietern baut die Firma Vogt AG die Lüfter auf Modulen auf. Mit diesem Modulsystem kann Material schnell und ohne grossen Aufwand auf Fahrzeuge verladen werden, was im Einsatzfall kostbare Zeit spart. Die Feuerwehr Eschen ist bereits im Besitz solcher Module (Atemschutz-, Schmutzwassermodul) und die Fahrzeuge der Feuerwehr, insbesondere der eben angeschaffte Rüstwagen, sind mit eben diesem Modulsystem kompatibel.

Andere Anbieter bauen Lüfter in dieser Grösse auf Anhänger auf. Es ist naheliegend, dass ein solcher Aufbau mit Anhänger wesentlich teuer ist. Bei dieser Variante entstehen Kosten von CHF 80'000.00 bis CHF 90'000.00.

Die Firma Vogt AG hat das Atemschutz-Fahrzeug der FW Eschen aufgebaut. Die Leistung und die Qualität des Lieferanten sind bekannt. Die Freiwillige Feuerwehr war und ist mit diesem Lieferant in vollem Umfang zufrieden.

Erwägungen des Gemeinderates

Der Gemeinderat vertritt grossmehrheitlich die Meinung, dass die Anschaffung mit weiteren Gemeinden zuerst abgeklärt werden soll. Es soll geprüft werden, welche Gemeinden im Unterland bereits einen Grossventilator haben und welche Gemeinden allenfalls einen benötigen, damit die Anschaffung gemeinsam getätigt werden kann. Danach soll dem Gemeinderat nochmals Bericht und Antrag unterbreitet werden. Den Nutzen des Gerätes selber stellt dabei der Gemeinderat nicht in Frage.

Antrag

Die Beschlussfassung über die beantragte Kreditfreigabe und Auftragsvergabe sei für weitere Abklärungen gemäss den Erwägungen zu verschieben.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Allgemeines und Einzelnes	09.04.01
Gemeinderat Eschen: Obstbaum-Patenschaft	09.04.01

7. Obstbaum-Patenschaft	x x E	45
--------------------------------	-------	-----------

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Der Verein HORTUS wurde 2005 im Fürstentum Liechtenstein gegründet. Er setzt sich für die Erhaltung der Vielfalt alter Kulturpflanzen in der Region ein. HORTUS koordiniert landesweit die Aktivitäten verschiedener lokaler Organisationen, spürt noch vorhandene alte Sorten auf und sichert ihre Erhaltung. Damit soll dieses wertvolle Erbgut auch für zukünftige Generationen zur Verfügung stehen. Lokale Sorten gehören zur kulturellen Identität einer Region. Mit der Erhaltung dieser Sorten fördert der Verein das Weiterleben traditioneller Gerichte, Anbaumethoden und Arbeitsgeräte.

In den letzten Jahrzehnten sind im Landschaftsbild von Eschen und Nendeln viele Obstbäume neuen Überbauungen oder dem Feuerbrand zum Opfer gefallen. Deshalb hat der Gemeindevorsteher die Idee

entwickelt, dass der aktuelle Gemeinderat in dieser Legislaturperiode noch einen Schwerpunkt setzt und je nach Platzbedarf bis zu 11 Hochstämme setzt und die Patenschaft für diese Bäume übernimmt.

Ein Hochstammbaum kostet CHF 90.00. Es können verschiedene Sorten (Apfel, Birnen, Zwetschgen, Quitten oder Kirschen) angepflanzt werden. Ein Baum benötigt einen Platz von mindestens 8m x 8m. Somit wäre eine Fläche von rund 700 m² ideal. Die Pflanzung sollte auf einer Wiese oder Weide oder in einem grossen Garten erfolgen. Die Bäume müssen in den ersten 5 bis 10 Jahren durch einen Pfahl gestützt werden. Sie sollten gut vor Frass durch Vieh und Wild geschützt werden. Die Pflege in den ersten Jahren würde der Werkbetrieb übernehmen.

Mögliche Standorte

Falls das Projekt weiter verfolgt werden soll, werden verschiedene Standorte auf der Gemeindeverwaltung eruiert. Grundsätzlich kommen Standorte in Frage, welche nahe am Siedlungsgebiet sind und vom Standort her nicht zu nass sind. Erste Abklärungen haben ergeben, dass auf gemeindeeigenen Parzellen oder auf Parzellen der Bürgergenossenschaft verschiedene Möglichkeiten bestehen.

Erwägungen

Der Gemeinderat ist mit der Umsetzung des Projekts einverstanden. Geplant ist, die Bäume im November zu pflanzen.

Antrag

Die Obstbaum-Aktion sei durchzuführen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Allgemeines und Einzelnes	10.02.01
Infrastrukturplan	10.02.01

8. Infrastrukturkostenplan für Tiefbauten	x x E	46
--	------------------	-----------

Antragsteller	Leiter Tiefbau
----------------------	----------------

Bericht

Der Infrastrukturkostenplan dient der Priorisierung und einer langjährigen Finanzplanung von zukünftigen Tiefbauten. Dieses Instrument hat sich seit 1998 in Tabellenform und seit 2005 ergänzend dazu in Form eines Planes bestens bewährt. In den letzten Wochen wurde der Infrastrukturkostenplan, welcher zuletzt im Jahr 2013 vom Gemeinderat genehmigt wurde, überarbeitet. Nun liegt der Plan in der Version 6 vor.

Im Infrastrukturplan werden die zu sanierenden und neu zu erstellenden Tiefbauten (Strassen, Treppen, Kanalisationen, Meteorwasserleitungen) in verschiedene Prioritätsstufen unterteilt:

Kurzfristige Massnahmen 1 – 7 Jahre
Mittelfristige Massnahmen 8 – 14 Jahre
Langfristige Massnahmen 15 + Jahre

Zudem sind die Tiefbauprojekte mit Kriterien wie fehlenden oder sanierungsbedürftigen Werkleitungen oder über die Verfügbarkeit von Gehwegen hinterlegt. Mit Erstellung des generellen Entwässerungsplanes konnten wichtige Informationen zu den unter den Strassen liegenden Kanalisationen bzw. Meteorwasserleitungen in Erfahrung gebracht werden. Diese Erkenntnisse sind im vorliegenden Plan ebenfalls eingeflossen.

Die Infrastrukturkostenpläne werden unter Berücksichtigung der Finanzplanung und den erwähnten Kriterien periodisch überprüft. Die für die Ortsteile Eschen und Nendeln vorliegenden Infrastrukturpläne, Stand Februar 2018, ersetzen die vom Gemeinderat am 06. November 2013 genehmigten Pläne.

Erwägungen

Die Infrastrukturpläne bilden finanzielle Führungsinstrumente, welche jedoch bei veränderten Voraussetzungen angepasst werden können oder müssen. Die neuen Strassen, welche mittels einer Vorfinanzierung gebaut werden sollen, sind schraffiert in den Plänen dargestellt.

In der Periode zwischen November 2013 bis Februar 2018 sind folgende Änderungen in den Plänen vollzogen worden:

realisierte Projekte

- Rätierstrasse
- Waldteilstrasse bis Schulstrasse
- Oberstädtlestrasse
- Rüttigasse
- Renaturierung Erlabach
- Schönbühlstrasse Etappe 1 (Alemannenstrasse bis Baumgasse)
- Hohlagasse
- Essanestrasse (Eintracht bis Gamprin mit Land FL)
- Landammannstrasse Etappe 1 (mittels Vorfinanzierung)
- Langstrasse Etappe 1
- Strassenraumgestaltung St. Luzi-Strasse / Dorfplatz

Veränderungen mittel- bis kurzfristige Massnahmen

- Wiesenstrasse
- Schwemmegass
- Schulstrasse
- Halawege (Essanestrasse bis Langstrasse, Langstrasse bis Sagenstrasse, Sagenstrasse bis Rötis)
- Sagenstrasse
- Rötis

neue Projekte mit kurzfristigen Massnahmen

- St. Martins-Ring West
- Diepert bis Langstrasse (ÜP Brogle)
- Churer Strasse / Sebastianstrasse (Clunia)
- Brühlgasse (Tragschicht)
- Aspenstrasse (mit Land FL)

neue Projekte mit mittelfristigen Massnahmen

- Tonagass Etappe 1
- Gossmahd
- Loamgruabweg

Neu werden auch Deckbeläge, welche kurzfristig kostenrelevant werden, im Infrastrukturplan abgebildet. Dies betrifft die Eichenstrasse, Grasgarten, In der Halde, Rötis Etappe 1, Sagenstrasse Etappe 1, Silligatter, Tonagass, Hub und Hubbündt

Der Unterhaltsbedarf aus dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) beträgt pro Jahr CHF 250'000.00 bis CHF 300'000.00. Der Leiter Tiefbau weist auf die Wichtigkeit im Unterhalt in diesem Umfang hin.

Auch der Ausbau des Glasfasernetzes durch die Liechtensteinischen Kraftwerke AG hat Einfluss auf den Infrastrukturplan.

Die einzelnen Projekte können aufgrund der aktuellen Entwicklung vorgezogen oder verschoben werden. Es gibt allerdings ein paar dringende Projekte, welche umgesetzt werden müssen. Die Werkleitungen bestimmen ebenfalls oft, welche Strasse saniert werden muss.

Antrag

Die vorliegenden Infrastrukturpläne (Version 6) vom Februar 2018 seien zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.